

Vom Warenangebot sind alkoholische Getränke sowie Nahrungs- und Genußmittel, die einer weiteren Zubereitung bedürfen, und Aerosole (Sprays) ausgeschlossen. Der Einkauf soll in der Regel 50,- Mark monatlich nicht übersteigen.

3. Zu den Anerkennungen

Anerkennungen sind:

- Ausspruch eines Lobes
- Gewährung von Vergünstigungen
- Vorfristige Streichung einer ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme.

Als Anerkennung zu gewährende Vergünstigungen umfassen

- Erweiterung der persönlichen Verbindungen
- Erhöhung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf
- Verlängerung der Aufenthaltsdauer im Freien
- Erlaubnis zum Empfang eines Paketes.

4. Zu den Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen sind:

- Ausspruch einer Mißbilligung
- Verwarnung durch eine Aussprache mit Androhung einer strengeren Disziplinarmaßnahme
- Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen
- Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf
- Arrest bis zu einer Zeitdauer von 14 Tagen.

Diese Änderung tritt am 01. März 1978 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1978

Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l
Generaloberst

Kopie BSIU
AR 8